Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Gmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmk monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jegliche Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. VI | Katowice, am 16. März 1929 | Nr. 13

Einfluss der Auflösung des Schlesischen Sejms auf die Gesetzesunifizierung

In dem Vereinigungsprozess der 3 verschiedenen Landesteile spielt die Unifizierung der Gesetze eine sehr wichtige Rolle. Diese Unifizierung schreitet in Polen systematisch fort, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, wo gemäss Art. 8 des organischen Statuts alle Aenderungen der den Handel und die Industrie betreffenden Gesetze, die am Tage der Uebernahme Oberschlesiens Geltungskraft hatten, nur mit Zustimmung des Schlesischen Sejms durchgeführt werden können. Solange noch der Schlesische Sejm existierte, wurden ihm diese Gesetze in einem sehr langsamen Tempo vorgelegt, das in keinem Verhältnis zu dem blitzartigen Tempo, in dem sich der Erlass der Verordnung des Staatspräsidenten vollzog, stand. So kam es, dass, während im übrigen Teil der Republik Polen eine Gesetzesunfizierung eintrat und die früheren Gesetze durch solche, die auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen galten, ersetzt wurden, Oberschlesien in dieser Hinsicht in eine Insel verwandelt wurde, die ihre früheren Gesetze aufrecht erhielt.

Weitergehend musste man erwarten, dass der Schlesische Sejm zumindest während seiner Karenz die auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien geltenden Gesetze in der Weise regeln werde, dass die alten deutschen Gesetze, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit, d. h. in der Zeit der Zwangswirtschaft erlassen wurden, aufgehoben würden, weil diese nicht mehr lebensfähig sind. Diese Gesetze gelten nämlich in der Wojewodschaft Schlesien als deutsche Gesetze, die bei der Uebernahme Oberschlesiens mit übernommen wurden, obwohl diese in Deutschland bereits ausser Kraft getreten sind, weil sie nicht mehr aktuell und lebensfähig sind. Diese Ueberbleibsel der Kriegszeit gelten in der Wojewodschaft Schlesien nur aus dem Grunde, weil sich der Schlesische Sejm mit ihrer Regelung bis dahin noch nicht befasst hat.

Wir kehren zu den auf Grund der Regierungsvollmacht erteilten Gesetzen und Verordnungen zurück und führen unten die wichtigsten Gesetze an, die dem Schlesischen Sejm während seines Bestehens vorzulegen waren, was jedoch nicht geschah. Wir erwähnen nur das so gründlich ausgearbeitete, polnische Gewerbegesetz, sowie die Ausführungsverordnungen. Gerade dieses Gesetz müsste durch den Schlesischen Sejm angenommen werden, da es mit einer Reihe anderer Gesetze von grundsätzlicher Bedeutung in engstem Zusammenhang steht.

Nicht weniger wichtig ist die Verordnung betr. Handelskammern. Auch in dieser Hinsicht bildet die Wojewodschaft Schlesien eine Ausnahme. Während im übrigen Teil Polens sich Handelskammern konstituierten, die sich auf Wahlen stützten und einen gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeitsbereich haben, gilt in der Wojewodschaft Schlesien das frühere, preussische Handelskammergesetz, während hier eine kommisarische Handelskammer existiert, die nicht so frei arbeitet, wie die aus Wahlen hervorgegangenen Kammern. Anderwärts war die Notwendigkeit der Errichtung der Handelskammern nicht so gross, wie gerade in Oberschlesien. Oberschlesien blieb sonderbarerweise völlig vereinsamt am grauen Ende. Die Verordnung wurde zwar dem Schlesischen Sejm vorgelegt, wobei jedoch ein Rechtskonflikt entstand, und zwar darüber, ob der Schlesische Sejm berechtigt sei, Aenderungen in der Verordnung vorzunehmen oder ob er nur berechtigt sei, die Verordnung anzunehmen bezw. seine Zustimmung zur Einführung dieser Verordnung zu erklären, oder diese abzuweisen. Vor Klärung dieses Konflikts wurde der Schlesische Sejm aufgelöst, und auf diese Weise ist die Angelegenheit der Verordnung über die Handelskammern unerledigt geblieben. Dies ist zweifellos ein Hindernis in der Organisation der Selbstverwaltung, in der die Industrie- und Handelskammern eine sehr wichtige Rolle spielen.

Es bestehen sogar noch Gesetze aus dem Jahre 1926 und 1927, die dem Schlesischen Sejm noch nicht vorgelegt wurden. Wir erinnern hier beispielsweise an das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb, sowie die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, das die früheren Gesetze ablehnte, während in Oberschlesien immer noch das deutsche Gesetz über den unlauteren Wettbewerb aus dem Jahre 1909 Geltungskraft besitzt. Wir haben auch ein neues, allgemein geltendes polnisches Gesetz betr. Aktiengesellschaften, das dem Schlesischen Sejm ebenfalls nicht vorgelegt wurde. Dieses betrifft das Gesetz betr. Banken, die Verordnung betr. Arbeiter- und Angestelltendienstvertrag, das Gesetz betr. das Pfandgewerbe, die Verordnung betr. Verhütung des Konkurses, Verordnung betr. Handelsstunden usw. Wir haben nur als Beispiel einige Gesetze aufgeführt, da, wie wir wissen, auf Grund der Regierungsvollmacht über 400 Verordnungen erlassen wurden.

Infolge der Auflösung des Schlesischen Sejms ist es jetzt ganz unsicher, ob und wann diese Gesetze dem Schlesischen Sejm vorgelegt werden. Es besteht also eine Lücke bezw. ernste Hindernisse in Bezug auf die Unifizierung der Gesetzgebung in Oberschlesien.

Nicht weniger von Bedeutung ist auch der Umstand, dass viele andere schwebende Gesetzesentwürfe, die dem Schlesischen Sejm vorgelegt wurden und nicht zur 3. Lesung gelangten, die Gesetzeskraft nicht erreichten, obwohl sie schon zur 2. Lesung im Schlesischen Sejm angenommen wurden. Auch dieser Umstand ist nicht zu unterstützen. Der Mangel eines gesetzgeberischen Faktors in dieser Zwischenzeit, d. h. von der Auflösung bis zur Neuwahl und Wiederaufnahme des Schlesischen Sejms ist jedenfalls für die Wirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung und muss sich negativ auf das Wirtschaftsleben auswirken.

Dr. L. L.

Das Registerpfand an Holz

Die überaus schwierigen Kreditverhältnisse und der Mangel an Umlaufsmitteln veranlasste schon vor 2 Jahren die Regierung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betr. das Registerpfand. Diesen Gesetzentwurf behandelten wir in Nr. 27 vom 2. April 1927 und unterzogen ihn einer gründlichen Kritik. Infolge der ablehnenden Stellungnahme zu diesem Entwurf seitens der Wirtschaftsverbände wurde der Gesetzentwurf umgearbeitet und jenen nochmals zur Stellungsnahme vorgelegt. Dennoch kam man zu der Ueberzeugung, dass sich das Registerpfand vorläufig auf landwirtschaftliche Produkte erstrecken solle; man verwarf die Idee des allgemeinen Registerpfandes und veröffentlichte das Gesetz über das Registerpfand an landwirtschaftlichen Produkten. Wie wir erfahren, bearbeitet die Regierung einen neuen Gesetzentwurf über das Registerpfand an Holz, dessen grundsätzliche Bestimmungen wir nachstehend anführen:

1. Wer kann das Registerpfand an Holz bestellen?

Das Pfandrecht an Holz können nur a) Besitzer der Wälder sowie b) diejenigen physischen und juristischen Personen, die ordnungsgemäss Bücher führen und sich mit der Holzindustrie und dem -grosshandel befassen, bestellen.

2. Was kann Gegenstand des Pfandrechtes sein?

Gegenstand des Pfandrechtes kann gefälltes Holz (Rundholz und Halbfabrikate) sein. Falls der Grund und Boden, auf dem sich der Gegenstand des Pfandes befindet, nicht Eigentum des Pfandbestellers ist, hat er das Einverständnis des Eigentümers zur Bestellung eines Registerpfandes an Holz auf diesen Gegenstand sich zu beschaffen. Das Einverständnis muss schriftlich niedergelegt sein, in Form einer Amtshandlung oder eines privaten Aktes mit notarieller oder beglaubigter Unterschrift des Eigentümers.

Falls der Grund und Boden an eine Vertrauenssubstitution gebunden ist (Organisation, Fideikommiss), genügt das Einverständnis seines Besitzers.

Das Holz, das Gegenstand des Registerpfandes ist, kann im Einvernehmen des Gläubigers durch eine andere Partie Holz entsprechenden Wertes ersetzt oder von dem Ort auf einen anderen im Vertrage von vornherein bezeichneten oder in der Folge durch den Gläubiger angegebenen Ort geschafft werden.

3. Wer kann den Kredit erteilen (Pfandgläubiger sein)?

Das Registerpfand an Holz kann zu Gunsten von Firmen und Staatsunternehmen bestellt werden, die registriert sind und eine rechtmässige Buchführung haben.

Für jedes Unternehmen wird ein besonderes Register geführt. Die Einsichtnahme in das Register ist gestattet. Die Form des Registers, sowie die Art seiner Führung wird durch eine Ausführungsverordnung bestimmt.

Ueber die Absicht der Schaffung des Registerpfandes macht das Gericht eine Eintragung im Handelsregister und veröffentlicht sie. Gegen die Schaffung des Registerpfandes können die anderen Gläubiger des Schuldners, deren Forderung durch eine Vergünstigung oder ein Pfand nicht gesichert ist, Einspruch erheben. Der Einspruch muss im Registergericht innerhalb von 15 Tagen, vom Datum der Nummer der Amtszeitung, die die Veröffentlichung enthält, dass für den Schuldner ein Pfandregister eingerichtet werden solle, angemeldet werden und unterliegt der Eintragung in das Handelsregister. Von dem Einspruch ist dem Schuldner Mitteilung zu machen, falls dem Gericht bereits der Gläubiger bekannt ist, dessen Forderung im Pfandregister gesichert werden soll, auch diesem. Bis zur Zufriedenstellung des sich widersetzenden Gläubigers kann das Pfandregister nicht eingerichtet werden. Die Eintragung über den Einspruch wird im Handelsregister gestrichen im Falle der Zurückziehung des Einspruches sowie der Einverständniserklärung des Gläubigers oder auf Grund eines gerichtlichen Urteils.

Die Eintragung und die Streichung des Einspruches unterliegt nicht einer Veröffentlichung in der Amtszeitung.

4. Auf welche Weise entsteht das Pfandrecht?

Das Registerpfand an Holz wird auf Grund eines Vertrages der Parteien bestellt, der schriftlich in Form

einer Amtshandlung oder eines privaten Aktes mit notariell oder gerichtlich beglaubigter Unterschrift des Pfandbestellers abgeschlossen worden ist.

In dem Pfandvertrage muss der Pfandgegenstand, sowie der Betrag, auf den die Versicherung des Pfandrechts festgesetzt worden ist, genau enthalten sein.

Gegenüber dritten Personen hat das Registerpfand an Holz Rechtswirkung durch die Eintragung des Pfandrechts in das Pfandregister.

Diese Eintragung erfolgt auf Antrag des Pfandempfängers oder Pfandbestellers auf Grund eines Pfandvertrages, dessen Abschrift im Registergericht verbleibt. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundes und Bodens beizufügen. Das zuständige Gericht bestätigt die Eintragung auf dem Original des Pfandvertrages.

Der Gegenstand des Registerpfandes an Holz verbleibt im Besitz des Pfandbestellers. Die Identität des Pfandgegenstandes muss jedoch durch Anbringung eines dauerhaften und sichtbaren Zeichens oder aber in anderer Weise, die die Ausführungsverordnung bestimmen wird, festgelegt sein.

5. Rechte des Pfandgläubigers.

Der Pfandbesteller ist verpflichtet, dem Pfandempfänger auf Verlangen die Untersuchung des Zustandes des Pfandgegenstandes zu ermöglichen, unter der Androhung, dass die durch das Pfand sichergestellte Forderung sofort zurückverlangt wird.

Solange der Pfandgegenstand sich in der Wirtschaft oder in dem Unternehmen befindet, in dessen Register das Pfand eingetragen wurde, stehen dem Pfandnehmer dieselben Rechte zu, wie nach dem geltenden Gesetze, falls dieser Gegenstand ihm in Form eines Faustpfandes ausgeliefert wäre und sich nicht in der Wirtschaft oder dem Unternehmen befinden würde.

Falls der Gegenstand des Registerpfandes an Holz seitens einer dritten Person gepfändet werden sollte, so ist das Exekutionsorgan, dem die Durchführung der Exekution übertragen worden ist, verpflichtet, unverzüglich den Pfandnehmer von der Exekution zu benachrichtigen.

Der aus dem Verkauf erhaltene Betrag muss dem zuständigen Gericht zur Vornahme der Verteilung vorgelegt werden, es sei denn, dass die Forderung, für die die Exekution durchgeführt wird, den Vorrang zur Befriedigung vor dem Registerpfand an Holz geniesst.

Die Eintragung eines Pfandrechtes in das Pfandregister auf einen Gegenstand, der bereits mit einem solchen Pfande belastet ist, ist unzulässig.

Das registrierte Pfandrecht kann zu Gunsten dritter Personen auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages abgetreten werden.

Im Verhältnis zu dritten Personen geniesst die Abtretung des Pfandrechts Rechtswirkungen durch Eintragung in das Pfandregister.

Im Falle der Abtretung der Forderung, die für ein Pfandrecht gesichert ist, an eine Person oder eine Institution, die im Art. 3 nicht enthalten ist, erlischt das Pfandrecht für die Forderung und kann auf einseitigen Antrag des Pfandbestellers aus dem Pfandregister gestrichen werden.

Im Falle der Vornahme einer Exekution durch die Gläubiger des Pfandnehmers auf eine Forderung, die durch das Registerpfand gesichert ist, ist darüber ein entsprechender Vermerk im Pfandregister zu machen. Eine solche Exekution ist zulässig, auch wenn der Gläubiger nicht eine im Art. 3 aufgeführte Person war.

6. Wann erlischt das Pfandrecht?

Die Streichung des Pfandrechtes aus dem Pfandregister erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder auf Antrag des Schuldners nach Einreichung eines Beweises für die Bezahlung der Forderung, die durch das Pfandrecht gesichert ist, oder durch Befreiung des belasteten Gegenstandes durch den Gläubiger.

Das Pfandrecht erlischt aus eigener Rechtskraft nach Ablauf von drei Jahren, vom Datum der Registrierung, oder im Falle eines früheren Ablaufes von der Zeit an, auf die der Pfandvertrag geschlossen worden ist und unterliegt einer Streichung von Amtswegen durch das Gericht, falls dieser nicht vor Ablauf dieser Frist erneuert worden ist.

Jedenfalls bewirkt der Ablauf des Termins nicht ein Erlöschen des Pfandrechtes, falls der Pfandnehmer vor diesem Termin beim Pfandregister den Beweis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder einer verwaltungsmässigen Exekution gegen den Pfandbesteller erbringt. Ueber die Einleitung des Gerichtsverfahrens oder der verwaltungsmässigen Exekution ist im Pfandregister ein entsprechender Vermerk zu machen.

7. Strafbestimmungen.

Im Falle einer rechtswidrigen Beseitigung des Gegenstandes, der mit dem Registerpfand an Holz belastet ist, aus der Holzwirtschaft oder dem holzindustriellen Unternehmen, in dessen Register das Pfandrecht eingetragen worden ist, bleiben die Rechte des Pfandnehmers nur im Verhältnis zu dritten Personen bestehen, die bei der Erwerbung des tatsächlichen Rechtes an diesem Gegenstande im bösen Glauben gehandelt haben.

Im Falle des Verkaufs des Grundes und Bodens, auf dem sich der Gegenstand des Registerpfandes an Holz befindet, sowie im Falle des Erlöschens der Pacht oder der Benutzung eines solchen Grundes und Bodens in dem Falle, wo der Pfandbesteller, Pächter oder Benutzer des Grundes und Bodens ist, wird die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung sofort eintreibbar und muss durch den Pfandbesteller innerhalb von 7 Tagen vom Datum der Aufforderung der Bezahlung durch den Pfandnehmer an durch eingeschriebenen Brief ausgezahlt werden.

Im Falle einer Verheimlichung oder gesetzwidrigen Vergebung des Pfandgegenstandes wird die Forderung, die durch das Pfandrecht gesichert ist, sofort eintreibbar.

Im Falle einer völligen Vernichtung oder Beschädigung des Pfandgegenstandes wird die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung sofort eintreibbar.

Das Pfandrecht am Gegenstand, der gegen Auslosungsfälle gesichert ist, bezieht sich ebenso auf die Forderung um Entschädigung an das Versicherungsamt.

Das Versicherungsamt kann die Entschädigung an den Pfandbesteller nur mit Zustimmung des Pfandnehmers auszahlen, falls dieser ihn vor seinem Pfandrecht vor dem Auslosungsfall benachrichtigt hat.

Die Rechtsperson, die das Registerpfand bestellt, muss dem Gericht wenigstens 2 Mitglieder des Vorstandes, Miteigentümer, Teilhaber oder Prokuristen benennen, die über das verpfändete Holz die Aufsicht ausüben werden.

Wer den Pfandgegenstand absichtlich vernichtet oder gesetzwidrig beseitigt oder die Beseitigung zulässt, oder wer eine Sache absichtlich verpfändet, die nicht sein Eigentum ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zur Höhe von 10.000 zł. bestraft oder mit einer dieser Strafen, sofern sein Vergehen nicht einer schärferen Strafe nach anderen Bestimmungen unterliegt.

Derselben Verantwortung unterliegen die Personen, die über das verpfändete Holz die Aufsicht ausüben.

Dr. L. L.

Verbandsnachrichten

Der Verein selbständiger Kaufleute gibt seinen Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am 16. März bis abends 8 Uhr geöffnet sein dürfen; desgleichen am Mittwoch, den 27. und Donnerstag, den 28. März. Am kommenden Sonntag, den 17. März bleiben die Geschäfte geschlossen. Am Sonntag, den 24. März (Sonntag vor Ostern) dürfen die Geschäfte von 12—6 Uhr geöffnet sein.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen New York 8,90, Kabeltransaktionen auf New York wurden mit 892 für 100 Dollar durchgeführt. Zwischen den Banken wurde für Devise Berlin 211,63 und für Devise Danzig 173,10 gezahlt. Privat notierte der Dollar 8,89, der Goldrubel 4,60 und der Czerwoniec 2 Dollar.

Auf dem Aktienmarkt Devisen schwächer. Auf der Nachmittagsbörse hielten sich die Kurse in den Grenzen der Notierungen der offiziellen Börse.

1. Devisen: London 43,29¾ — 43,40 — 43,19½, New York 8,90 — 8,92 — 8,88, Paris 34,83½ — 34,92½ — 34,74½, Prag 26,40¾ — 26,46¾ — 26,34¾, Schweiz 171,52 — 171,95 — 171,09, Italien 46,73 — 46,84 — 46,62, Wien 125.27 — 125,58 — 124,96.

2. Wertpapiere: 10-proz. Eisenbahnanleihe 102,50, 5-proz. Konversionsanleihe 67, 4½-proz. Bodenpfandbriefe 49,59 — 49,25, 5-proz. Pfandbriefe der Stadt Warszawa 52.25, 8-proz. Pfandbriefe der Stadt Warszawa 69,75 — 70.20, 8-proz. Pfandbriefe der Stadt Łódź 63, 4-proz. Investitionsanleihe 111,50 — 112,75, 5-proz. Prämienanleihe 93.50 — 93,25.

3. Aktien: Bank Handlowy 120. Bank Polski 173 — 172.50, Bank Zw. Sp. Zarobk. 85, Warszawskie Cukier 39, Łazy 8.25, Lilpopy 35.50, Ostrowiecki 97, Starachowice 31,50, Haberbusch 226, Spiess 255.

Erhöhung der Spareinlagen in der P. K. O.

Die Spareinlagen in der P. K. O. stiegen im Laufe des Monats Februar d. Js. um 4 Mill. zł. bis zur Gesamtsumme von 130 Mill. zł. Die Zahl der Sparer in der P. K. O., die am 31. I. 1929 insgesamt 308 000 betrug, erreichte am 28. II. 1929 die Ziffer von 319.000, stieg also während des Monats Februar um 11.000.

Glänzende Entwicklung der „British and Polish Trade Bank".

Die Bilanz der „British and Polish Trade Bank" in Danzig wies für das Jahr 1928 bei einem Kapital von 3 Mill. Danziger Gulden einen Reingewinn von 244.225,4 Gulden auf. Von diesem Gewinn zahlte die Bank eine Dividende in Höhe von 4 Proz. gleich 120.000 Gulden aus. Dem Reservefonds wurden 72.212,77 Gulden überwiesen. Nach Auszahlung der Tantieme für den Aufsichtsrat und die Vorstandsmitglieder wurde der Rest in Höhe von 10.262,63 Gulden in das Jahr 1929 übernommen. Die Erhöhung des Kapitals von 3 auf 5 Mill. Gulden hat die Bank Gospodarstwa Krajowego in Warszawa angenommen.

Langfristige Kredite für die Landwirtschaft.

Seit einigen Tagen hält sich in Paris eine Delegation auf, die sich aus dem ehemaligen Justizminister Meysztowicz, dem Direktor der staatlichen Landwirtschaftsbank Staniszewski, sowie aus Vertretern der Bodenkreditgesellschaften zusammensetzt. Sie führt mit einer Gruppe französischer Finanzleute Verhandlungen in der Angelegenheit der Erlangung eines langfristigen Landwirtschaftskredits.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Einfuhranträge für das II. Quartal 1929.

Einfuhranträge für das II. Quartal d. Js. sind spätestens bis zum 23. März cr. einzureichen. Wir weisen gleichzeitig darauf hin, dass später eingehende Anträge keine Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Bei Anträgen, die auf Gewährung einer Einfuhrgenehmigung für Kraftfahrzeuge lauten, müssen gleichfalls deren Fabrikmarken angegeben werden.

Einfuhrgenehmigungen für Apfelsinen aus Italien, getrocknete Pflaumen aus Jugoslavien und Amerika werden in diesem Quartal nicht erteilt. (Diese überaus bedauerliche Massnahme erscheint absolut unverständlich, da es sich um Nahrungsmittel handelt. Die Red.)

Import von Kraftwagen nach Polen.

Im Jahre 1928 betrug der Import von Kraftwagen nach Polen etwa 7.000 Stück. Die meisten Kraftwagen wurden aus Amerika eingeführt und zwar 40 Proz. des Gesamtimports. Der Import betrug aus Frankreich 40 Proz., Deutschland 14 Proz., Italien 11 Proz., der Tschechoslowakei 7 Proz., Oesterreich 6 Proz., Belgien 2 Proz. Im tschechoslowakischen Kraftwagenexport nimmt Polen die 2. Stelle ein.

Handel Polens mit Ungarn im vergangenen Jahre.

Im vergangenen Jahre ist der polnische Export nach Ungarn im Vergleich zum Jahre 1927 von 53,9 auf 43,3 Millionen zł. zurückgegangen, wobei der ungarische Import in der gleichen Zeit nur einen ganz geringen Rückgang erfahren hat und zwar von 46,4 auf 44,1 Mill. zł.

Sowjetrussische Einkäufe in Łódź.

In den letzten Tagen kaufte die sowjetrussische Delegation in Łódź einen grösseren Posten Manufakturwaren in der Hauptsache Perkal u. a. Sommerstoffe. In 4 verschiedenen Lodzer Fabriken wurden für etwa 1 Million Dollar Waren eingekauft. Die Industriellen halten sich jedoch von der Realisierung dieser Transaktion vorläufig zurück, da sie für eine so bedeutende Summe einen Kredit nicht gewähren können. Man ist aber der Ueberzeugung, dass im Falle der Erlangung einer gewissen Regierungsgarantie, wenn auch nur in Höhe von 30 Proz. des Kaufpreises, die Angelegenheit sich günstig erledigen lassen wird. Ohne diese Garantie wäre es schwierig, die langfristigen sowjetrussischen Verpflichtungen zu diskontieren.

Revision der Handelsverträge.

In der nächsten Zeit wird eine Reihe von Handelsverträgen einer Revision unterzogen oder es werden neue Verträge mit insgesamt 11 Staaten geschlossen werden. Die Handelsvertragsrevisionen sind eine Folge der veränderten wirtschaftlichen Konjunktur.

Günstiger Abschluss der polnisch-französischen Verhandlungen.

Die vor dem Abschluss stehenden Verhandlungen betr. die Ergänzung des polnisch-französischen Handelsvertrages führten zu einer Uebereinstimmung aller wichtigeren Angelegenheiten. Polen erlangte in Frankreich den Grundsatz der Meistbegünstigung, was ohne Zweifel auf die Erhöhung unseres Exports nach Frankreich einen günstigen Einfluss ausüben wird. Dieser Export wird in erster Linie Lebensmittel, Fleisch und Fleischerzeugnisse, sowie Holz umfassen. Die Uebereinstimmung der Schlussformel wird noch einige Wochen dauern, worauf der Vertrag durch den polnischen Gesandten Chłopowski als polnischen Vertreter und die zuständigen Vertreter der französischen Regierung unterzeichnet wird.

Beendigung der Verhandlungen der polnischen und tschechischen Landwirte.

Am 9. d. Mts. wurden in Kraków die Verhandlungen der polnischen und tschechischen Landwirte beendet, die zu einem beide Parteien befriedigenden Ergebnis geführt haben. Das Arbeitsprogramm der Konferenz umfasste in erster Linie die Frage der gegenseitigen Annäherung durch die gemeinsame Arbeit auf wissenschaftlichem Gebiet und die Frage des Auslandshandels mit landwirtschaftlichen Artikeln beider Länder.

Litauischer Vertragsentwurf betr. den Warenaustausch mit Polen.

In den nächsten Tagen soll der litauische Gesandte in Berlin Sidzikauskas dem polnischen Gesandten einen Vertragsentwurf in der Angelegenheit des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern aushändigen. In diesem Entwurf soll Litauen sein Einverständnis zur Einfuhr einer ganzen Reihe polnischer Waren erklärt haben. Der Entwurf enthält ausserdem Vorschläge in der Angelegenheit der Holzbeförderung auf der Memel nach Deutschland.

Die litauische Regierung erklärt schliesslich ihre Zustimmung, dass die polnischen Schiffe auf der Memel unter polnischer Flagge laufen und durch Polen geführt werden.

Regelung des polnisch-lettländischen Eisenbahnverkehrs.

Vor einigen Tagen wurden die in Riga zwischen Polen und Lettland geführten Eisenbahnverhandlungen beendet, die zum Abschluss von 3 Eisenbahnverträgen im Zusammenhang mit der Einführung des direkten polnisch - lettländischen Eisenbahnverkehrs führten. Gemäss dieser Verträge wird der Eisenbahnverkehr auf Grund direkter Frachtbriefe gemäss den Bestimmungen der internationalen Konvention betr. die Beförderung von Waren, Personen, Gepäck und aussergewöhnlichen Sendungen, sowie auf Grund der direkten Tarife erfolgen.

Der Waren- als auch Personenverkehr wird durch die Station Zemgale als Grenzstation durchgeführt werden. Die Frachtabgaben für die polnischen und lettländischen Eisenbahnen werden bis und von der Staatsgrenze, die zwischen den Stationen Turmont und Zemgale liegt, berechnet. Was die Zollformalitäten anbelangt, so wurde der Grundsatz angenommen, dass diese jeder Staat auf seinem eigenen Territorium erledige. Ausnahmen wurden für registriertes Gepäck, aussergewöhnliche Sendungen und leicht verderbliche Waren, die aus Lettland nach Polen ausgeführt werden, zugelassen, die durch die polnische Behörde auch auf der Station Zemgale revidiert werden können. Hinsichtlich der Reisepasskontrolle wurde das bisherige Verfahren beibehalten und zwar erfolgt die Revision im Zuge, während der Fahrt.

Die Einführung des direkten Warenverkehrs zwischen Polen und Lettland erfolgt voraussichtlich am 1. April 1929.

Inld. Märkte u. Industrien

Der Grubenholzmarkt.

in Polnisch-Schlesien steht zur Zeit im Zeichen einer schweren Krise, die darin gipfelt, dass die seit Mona-

ten in dauerndem Aufstieg befindlichen Preisforderungen der Waldbesitzer und Holzproduzenten in einem nicht überbrückbaren Missverhältnis zu denjenigen Preisen stehen, die die Grubenholzlieferanten von den ihrerseits belieferten Grubenverwaltungen zu fordern gezwungen sind.

Es ist durchaus nicht übertrieben und kann unschwer belegt werden dass die Grubenholzlieferanten mit einem sehr empfindlichen Verluste abschneiden müssen, wenn sie nicht eine wesentliche Erhöhung der vorjährigen Preise erzielen, wobei sie in ihrer Kalkulation weder die Zinsen des zu investierenden Kapitals, noch die hohen Lasten an Steuern und mannigfachen Abgaben aller Art, so berücksichtigen dürfen, wie dies in anderen Branchen selbstverständlich ist.

Das Grubenlieferungsgeschäft liegt in Polnisch-Schlesien zum überwiegenden Teil in Händen von Firmen, die seit Jahrzehnten die diesseitigen Verwaltungen zu ihren ständigen Abnehmern zählen und für sich wohl unstreitig das Recht in Anspruch nehmen dürfen, auch weiterhin dasselbe Vertrauen der Verwaltungen zu geniessen, das sie sich in jahrzehntelanger eifriger Pflichterfüllung erworben haben.

Es muss hier deshalb verzeichnet werden, dass eine der ältesten Verwaltungen Polnisch-Schlesiens es in den letzten Tagen fertig brachte, ihre Grubenholzlieferanten mit zwanzigjähriger Tradition plötzlich und ohne ersichtlichen Grund vor die Tatsache zu stellen, dass sie die Deckung ihres Holzbedarfes einer auswärtigen Firma und obendrein einer solchen, die bisher noch niemals eine Grubenholzlieferung ausführte, kurzerhand übertragen hat. Wohl wird es nicht bestritten, dass es jedermann freisteht, nach eigenem Gutdünken zu disponieren; allein es gibt auch hier Grenzen für Verwaltungen von Rang und Ruf, die unserer Meinung nach nicht einfach dazu übergehen dürfen, einen homo novus mit seiner völligen Unkenntnis oberschlesischer Verhältnisse und der noch schwierigeren Lieferungsanforderungen, ihren angestammten Lieferanten vorzuziehen, die der betreffenden Verwaltung in bösen Zeiten stets viel Vertrauen schenkten und nicht wenig gute Dienste erwiesen haben. Zum Glück findet dieses Vorkomnis keine Nachahmung, es würden sonst die Folgen für Land und Leute unabsehbar sein. H.-n.

Oberschlesische Hüttenindustrie im Januar 1929.

Im Januar d. Js. ist die Hüttenproduktion im oberschlesischen Industriegebiet in fast allen Abteilungen gestiegen. In der Abteilung Rohstahl wurde eine Ziffer erreicht, die die Produktionsziffer der Vorkriegszeit überschreitet. An Roheisen wurden 43.256 to produziert, was im Verhältnis zum Monat Dezember des vergangenen Jahres eine Steigerung um 3 Proz., im Verhältnis zum Monat Januar 1928 um 11,4 Proz. und im Vergleich zum Jahre 1923 um 11,4 Proz. bedeutet. Im Vergleich zum Jahre 1923 stellt sich die Produktion auf 84,6 Proz. der damaligen durchschnittlichen Monatsproduktion. Eine bedeutende Erhöhung erfuhr die Rohstahlproduktion, die im Vergleich zum Monat Dezember v. Js. 20,6 Proz. und im Vergleich zum Monat Januar 1926 um 47,1 Proz. sich erhöht hat. Im Vergleich zum Jahre 1913 ist die im Monat Januar d. Js. erreichte Produktion um 3 Proz. höher, als die durchschnittliche Monatsproduktion dieses Jahres. Im Monat Januar d. Js. wurden insges. 94.357 to Rohstahl produziert.

Aehnlich verhält sich die Steigerung der Produktion von Walzerzeugnissen. Im Vergleich zum Monat Dezember v. Js. war die Produktion um 20,0 Proz. und im Vergleich zum Monat Januar 1928 um 40 Proz. höher. In dieser Abteilung ist die Vorkriegsproduktion noch nicht erreicht. Die Produktion an Walzwerkserzeugnissen betrug im Januar d. Js. insges. 65.967 to.

Die Zahl der in der oberschlesischen Hüttenindustrie beschäftigten Arbeiter stieg im Januar um weitere 500 Personen und erreichte die Ziffer von 32.000. Im Vergleich zum Monat Dezember v. Js. bedeutet dies eine Steigerung um 1,5 Proz.

Oberschlesische Kohlenproduktion im Monat Februar.

Die Kohlenproduktion im oberschlesischen Revier betrug im Monat Februar 2.379.970 to bei einer Zahl von 23 Arbeitstagen. Im Monat Januar betrug die Kohlenproduktion bei 26 Arbeitstagen 2.997.456 to. Der Inlandsabsatz betrug 1.487.445 to gegenüber 1.776.065 to im Monat Januar. Der Export fiel von 903.748 to im Januar auf 560.884 to im Monat Februar. Die Produktion sowie der Absatz sind daher bedeutend gestiegen. Im Monat Februar wurden 245.995 Eisenbahnwaggons angefordert und nur 158.076 gestellt. Die Haldenvorräte erhöhten sich von 588.929 to auf 659.492 to.

Naphthaproduktion im Februar d. Js.

Genaue Angaben bezgl. der Rohölproduktion im Monat Februar liegen zurzeit noch nicht vor. Man nimmt aber an, dass nach der endgültigen Berechnung ein ziemlich bedeutendes Sinken der Produktion im Vergleich zu demselben Zeitraum des Vorjahres festgestellt wird. Infolge der niedrigen Temperatur wurden die Bohrarbeiten in bedeutendem Masse erschwert. Von grösseren Bohrungen ist die der Naphthagrube „Petain" Konzern Limanowa zu nennen, die eine Tagesproduktion von einer Zisterne ergab. Diese Produktion ist zwar nicht sehr hoch, man erwartet aber, dass bei Eintritt wärmerer Witterung und Durchbrechung der Hauptsandsteinmasse diese Bohrung eine grössere Produktion ergeben wird.

Verlegung der Verwaltung des Konzerns Limanowa nach Lwów.

Dem Beispiel anderer Naphtha-Firmen folgend, hat die Direktion des Naphthakonzerns Limanowa sich entschlossen, das Büro nach Lwów und Borysław zu verlegen.

Bedeutender Rückgang der Bierproduktion.

Die starken Fröste der vergangenen 2 Monate übten auf die Produktion unserer Brauereien einen sehr ungünstigen Einfluss aus. Die Bierkonsumtion ist in dieser Zeit stark zurückgetreten, wobei die Brauereien die Biertransporte mit Rücksicht auf das Platzen der Flaschen und Fässer nicht abschicken konnten. Im Monat Januar und Februar war die Bierproduktion um 40 Proz. niedriger als im selben Zeitraum des Vorjahres.

Neue Czystygattung.

Demnächst wird ein neues Erzeugnis des Spiritusmonopols und zwar die seit längerer Zeit schon angesagte Czysta „Luksusowa", Stärke 45 Proz., auf dem Markt erscheinen. Der Detailverkaufspreis wird pro 0,75 ltr. Flasche 7 zł. betragen.

Gleichzeitig gibt das Spiritusmonopol schwächere Czystygattungen (40 Proz.) heraus.

Revision des Tarifs im oberschlesischen Bergbau.
(Entscheidung der Schiedskommission).

Nach einer zweitägigen Beratung hat die Schieds- und Vergleichskommission eine Entscheidung betr. die Revision des im oberschlesischen Bergbau geltenden Tarifs erlassen. Diese Entscheidung sieht u. a. vor:

1. Einführung eines Zuschlags für die in den Bergwerken beschäftigten Facharbeiter, die nicht im Akkord arbeiten, in Höhe von 5 bis 10 Proz.

2. Die Möglichkeit der Einreihung der Maurer und Zimmerleute in die Gruppe A der Facharbeiter.

3. Die Akkordsätze sind so zu berechnen, dass die im Akkord beschäftigten Arbeiter bei einer normalen Arbeitsleistung 10 Proz. über dem Schichttarif verdienen. Verdienen die Akkordarbeiter nach Ablauf eines Monats die genannten 10 Proz. über dem Schichttarif nicht, so steht ihnen das Recht der Reklamation zu. Diese Angelegenheit wird durch den Grubenvorstand und Betriebsrat geprüft. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Angelegenheit dem Fachausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

4. Die Tariflöhne für Schlepper unter Tage wurden von 3,60 auf 4 zł. und von zł. 3,71 auf 4,11 zł. erhöht.

5. Die Schichtlöhne der Arbeiter unter Tage wurden von zł. 0,44 auf 0,50 zł. und von 0,45 auf 0,51 zł. pro Stunde erhöht.

Die nächste Komissionssitzung in der Angelegenheit der Erhöhung der Tariflöhne findet am Montag den 18. um 3 Uhr nachmittags statt.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission stellte in ihrer Sitzung am 5. März 1929 folgende Veränderungen in den Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie für die Zeit vom 31. Januar bis 28. Februar 1929 fest:

A) Kosten für Ernährung, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung:

am 28 Febrauar 1929 . . .	167.65 zł.
am 31. Januar 1929	166,71 „
Unterschied:	0.94 zł.

oder eine Zunahme dieser Kosten um 0.56 Proz.

B) Kosten für Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk: unverändert.

C) Lebensunterhaltungskosten insgesamt (A und B):

am 28. Februar 1929 . . .	199.65 zł.
am 31. Januar 1929	198,71 „
Unterschied:	0.94 zł.

oder eine Zunahme dieser Kosten um 0,47 Proz.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Einreihung von Unternehmen der 3. in die 4. Kategorie.

Das Finanzministerium ermächtigte durch Reskript vom 28. XII. 1928 L. D. V. 10085/4 den Finanzausschuss, im eigenen Kompetenzbereich Unternehmen der 3. Kategorie in die 4. Kategorie zu versetzen bezw. diese von der Lösung eines Gewerbescheines der 4. Kategorie zu befreien, sofern es sich um völlig verarmte Steuerzahler handelt, und es zweifellos feststeht, dass die Lösung des Gewerbescheines die wirtschaftliche Existenz des Steuerzahlers bedrohen würde.

Besteuerung eines Saales mit Bühne.

Besitzt der Eigentümer einer Schankwirtschaft einen Saal mit Bühne, der sein Unternehmen auf Grund nur eines Gewerbescheines ausführt, und ist dieser Saal durch einen Korridor mit der Restauration verbunden, so braucht er nicht einen besonderen Gewerbeschein zu lösen, und zwar gemäss der Fassung der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. VII. 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) Teil XVII. demzufolge einen besonderen Gewerbeschein nur diejenigen Unternehmen zu lösen haben, die eine selbständige und unabhängige Existenz haben.

—S—

Wanderhandel in der Grenzzone.

Der Wanderhandel in der Grenzzone hängt von einer Genehmigung der Zolldirektion ab, die vor Beginn des Wanderhandels ausgestellt werden muss.

Finanausschuss vom 23. Januar 1929 L.: 1550/29.

—S—

Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 266 vom 28. I. 1929 L. D. V. 5789/4 28.

Die im Punkt 6 Buchstabe B der Anlage zum Artikel 23 des Gewerbesteuergesetzes genannten Artikel und zwar: Eisenschmelz, Brucheisen aller Art, Glasscherben, gebrauchter Gummi und Gummiabfälle, Lumpen, Makulatur und Melasse, gelten als inländische Rohstoffe.

Transaktionen, die auf dem Aufkauf vorstehender Artikel zum Zwecke ihres Wiederverkaufs im Inlande beruhen, gelten als Aufkauf von inländischen Rohstoffen

Derartige Unternehmen lösen Gewerbescheine entsprechend den Bestimmungen des Abs. 11 Teil II Buchstabe A der Anlage zum Artikel 23 des Gesetzes. Sie können gesonderte Lager unterhalten die zur Aufbewahrung bezw. Sortierung dieser Produkte notwendig sind und zwar;

1. gemäss Kat. I beim Aufkauf für eine Summe über 500.000 zł. in unbeschränkter Zahl auf dem gesamten Gebiet Polens,
2. gemäss Kat. II bei einem Aufkauf für eine Summe über 100.000 bis zu 500.000 zł. nicht mehr als 5 Lager im Bezirk des Kreises, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat oder in den Grenzen der benachbarten Kreise,
3. gemäss Kat. III bei einem Aufkauf über 20.000 bis 100.000 zł. nicht mehr als 2 Lager in den Grenzen der Ortschaft, in der der Unternehmer seinen Wohnsitz hat,
4. gemäss Kat. IV beim Aufkauf bis zu 20.000 zł. nicht mehr als ein Lager in der Ortschaft, in der der Unternehmer seinen ständigen Wohnsitz hat.

Von den erzielten Umsätzen ist die Umsatzsteuer in Höhe von ½ Proz. gemäss Art. 7 Buchst. B des Gewerbesteuergesetzes zu entrichten.

Unternehmen, die sich mit dem Aufkauf von Lumpen, Knochen, sowie Eisenbruch aller Art befassen, haben die Gewerbesteuer demnach gemäss den oben genannten Grundsätzen zu entrichten. (B)

Entscheidung des allerhöchsten Administrationstribunals.

N. T. A. vom 15. V. 1923. L. Rej. 370/22

1. Die Verzögerung der Erledigung eines eingelegten Rechtsmittels durch die Berufungsinstanz gewährt nicht das Recht der Geltendmachung der Klage beim allerhöchsten Administrationstribunal.

N. T. A. 20/II. 1923 L. Rej. 402/22.

2. Die Revision einer Verwaltungsentscheidung kann durch dieselbe Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, angeordnet werden sofern neue vorher nicht bekannte Umstände festgestellt wurden.

N. T. A. vom XI. 1928.

3. Die Berufung gegen die Veranlagung der Umsatzsteuer, in der ein Einwand bezgl. die Steuerpflicht erhoben wurde, muss durch die zweite Instanz selbst dann geprüft werden, wenn der Steuerzahler keine Umsatzsteuererklärung abgelegt hat.

N. T. A. vom 10. XI. 1928 L. Rej. 3600/26.

4. Gemäss den Bestimmungen des Art. 21 Abs. 1 und Art 68 des Gesetzes über die Einkommensteuer hat der Steuerzahler das Recht, die abgelegte Erklärung richtig zu stellen, sofern sein Verlangen sich auf einen nachträglichen Beschluss der Generalversammlung, die die Richtigstellung der Schlussrechnung einer Aktiengesellschaft, der die ursprüngliche Schlussrechnung der Gesellschaft richtig stellt, bindet die Steuerbehörden auch dann, wenn dieser nach dem zur Einreichung der Einkommensteuererklärung vorgesehenen Termin gefasst wurde. Das Gesetz über die Einkommensteuer gewährt nämlich den Steuernzahlern das Recht, im Berufungsverfahren die Einkommensteuererklärung zu ihren Gunsten abzuändern, d. h. eine nachträgliche Berücksichtigung der Abzüge, die sie in der Erklärung nicht angegeben hatten, zu fordern. -S-

Güterverkehr nach Triest und Fiume.

Sch. Im internationalen Verbandstarif für die Beförderung von Gütern zwischen Triest, Fiume, Pola und Rovigno d'Istria einerseits und Stationen der polnischen Staatsbahnen anderseits ist mit Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens bis zum 30 April 1929, für Steinkohle und Kohlenbriketts von allen Ladestellen bezw. Stationen der inländischen Gruben nach Trieste und Fiume ein ermässigter Frachtsatz von 1360 tschechischen Hellern für 100 Kg. eingeführt worden. Die Sendungen sind als Frachtgut von einem oder mehrenen Absendern gleichzeitig in Gruppen von einem Mindestgewicht von 300 to netto und Frachtzahlung mindestens für das Ladegewicht der benutzten Wagen aufzugeben. Im übrigen gelten die betreffenden Vorschriften des oben erwähnten Tarifs. Die Sendungen werden geleitet nach Triest über **Zebrzydowice**-Petrovice und Bohumina - **Breslav** - Bernhardstahl - Rosenbach-Jesenice - Piedicolle und nach **Fiume** über **Zebrzydowice** - Petrovice und Bohumina - **Breslav** - Bernhardstahl - Spielfeld Strass - Rakek - Postumia.

Messen u. Ausstellungen

Der erste neue Messepalast in Prag.

Von Dr. Franz Žižka, Generaldirektor-Stellvertreter der Prager Messe.

Nach Schluss der Herbstmesse 1928 wird an dem Neubaue des I. Messepalastes wieder eifrig gearbeitet und es dürfte schon in den nächsten Monaten dieser Riesenbau beendet sein. Der chronische Platzmangel, an dem die Prager Messen bisher gelitten haben, war auch der Grund, warum anlässlich der Herbstmesse 1928 einige Ausstellergruppen in dem Rohbaue des Messepalastes untergebracht werden mussten, so dass auch die breite Oeffentlichkeit Gelegenheit hatte, die Grunddispositionen des Baues im Grossen und Ganzen kennen zu lernen. Allerdings war es nur ein Rohbau, welcher bei der letzten Messe benützt wurde und welchem nicht nur das schmucke Gewand, sondern auch die meisten unerlässlichen Einrichtungen vollkommen fehlten. Dies alles wird jetzt emsig ausgebaut und schon bei der nächsten Messe werden die Kauflustigen das Innere des Gebäudes kaum wieder erkennen. Anstatt der offenen Stände rechts und links von den breiten Durchgängen werden zierliche Kaufläden mit Auslagefenstern eingerichtet sein und das schaulustige Publikum wird durch diese Durchgänge wie durch, allerdings gedeckte Strassen strömen. Es wird auch alle die schönen Auslagen bewundern können, aber in das geheime Innere des Ausstellerstandes wird nur der wirklich Kauflustige eindringen können, um dort ungestört mit dem Aussteller zu verhandeln. Auf diese Weise wird die Intimität des Verkehrs von Aussteller und Einkäufer gegen alle unliebsamen Störungen geschützt sein, die auf den bisherigen Messen leider so oft vorgekommen sind.

Einige Daten über den I. Messepalast dürften von Interesse für die Leser dieses Blattes sein. Das Grundstück wurde im Jahre 1924 gekauft, u. zw. die Hälfte von der A. G. Melicher u. Umrath, von welcher auch das neue Messegelände und das westlich davon gelegene Grundstück erworben wurde, und die andere Hälfte von der Stadtgemeinde Prag. Der Bau wurde im Frühjahr 1925 durch den Aushub begonnen, der ein ganzes Jahr in Anspruch nahm. Hierbei wurden nicht weniger als 80.000 Fuder Erde und Felsen abgeführt. Der Aushub war ungemein schwierig, da man auf harten Felsen stiess, der monatelang abgeschossen werden musste. Der ganze Messepalast steht also auf harten Felsen und seine Grundsteine sind tief darin eingelassen.

Im Jahre 1926 wurden die massiven Fundamente und die beiden unterirdischen Stockwerke des Palastes ausgebaut. Im Jahre 1927 folgte der grössere Teil des Oberbaues, im Jahre 1928 dann der Rest und nunmehr die innere Ausstattung. Der Bau wurde nach den Projekten der Architekten Fuchs und Tyl von der Firma Dr. Ing. K. Skorkovsky ausgeführt und unsere allerbesten Fachleute in Betonbau, namentlich Prof. Bechyně, Prof. Skorkovsky usw. haben tätig mitgewirkt.

Die Grundfläche des Gebäudes beträgt 8.500 m² und der verbaute Raum 330 000 m³, so dass der I. Messepalast eine der grössten Bauten in Europa überhaupt vorstellt. (Der grösste Bau in Europa dürfte wahrscheinlich die Bibliothek des Völkerbundes in Genf werden, welche ungefähr eine halbe Million Kubikmeter verbauten Raumes umfassen soll). An nützlicher Ausstellungsfläche bietet der I. Messepalast 32.000 m², also mehr, als die gedeckte Fläche auf beiden bisherigen Messegeländen beträgt. Vorderhand wird also dieser Palast dem bereits erwähnten chronischen Platzmangel auf beiden Ausstellungsgeländen eine wirksame Abhilfe bringen. Falls sich jedoch die Messe auch weiterhin in dem Masse entwikkeln sollte, wie es bisher der Fall gewesen ist, wird wieder früher oder später sich ein Platzmangel fühlbar machen, worauf die Messeverwaltung weitere Paläste auf dem gegenwärtigen neuen Ausstellungsgelände und dem westlich davon gelegenen Grundstücke errichten wird.

Ein wichtiger Unterschied gegenüber den bisherigen Messegeländen wird im I. Messepalaste zum Vorschein kommen. Während der Aussteller bisher jedesmal seine Muster zur Messe bringen und diese dort installieren musste, um nach der Messewoche den Stand wieder zu demontieren und die Muster rückzubefördern, werden im I. Messepalaste dem Aussteller diese Arbeiten und Kosten erspart bleiben, was insbesondere für die Schwerindustrie wichtig ist. Wenn wir bedenken, dass einmal ein Gross-Aussteller seine Muster in 17 Eisenbahn-Waggons zur Messe gebracht hat und nach 8 Tagen diese zurückführen musste, können wir die gewaltigen Vorteile des Messepalastes in dieser Hinsicht begreifen. Ausserdem wird der Aussteller die Ausstellungsräume das ganze Jahr hindurch benützen dürfen, je nach seinem Belieben, also entweder als ständige Musterlager, wohin er aus seiner Prager Kanzlei die Interessenten wann immer führen kann, oder als ständige Büroräume u. dgl. — Die Gebühren, welche der Aussteller der Messe zahlen wird, zerfallen einerseits in die Messegebühren, welche Kc 175.— pro m² und pro Messe, also jährlich Kc 350— betragen, (der Normalpreis auf den alten Ausstellungsgeländen war mit Kc 200.— pro m² und Messe angesetzt), anderseits in die Raummiete, welche je nach Lage des Standes von Kc 50.— bis Kc 205.— jährlich beträgt. Ausserdem sind besondere Leistungen der Messeverwaltung wie Licht, Zentralheizung, Gas, Telefon etc. separat zu entlohnen. Hiermit erscheint als niedrigster Gesamtpreis pro m² der Betrag von Kc 400— jährlich und als höchster der Betrag von Kc 555 — für das Jahr. Dieser Preis gilt selbstverständlich nur für Messestände, also nicht auch für die an den öffentlichen Strassen gelegenen Kaufläden, für welche je nach der Lage der Preis pro m² bis zu Kc 900.— bestimmt ist. Bisher wurden fast alle Räumlichkeiten in der Bělského trida, Veletrzni trida und Vewerkova ulice, als auch die grosse Halle der Schwerindustrie rechtgültig vermietet oder steht die Messeverwaltung bezüglich der Vermietung den Ausstellern im Worte. Von den Räumlichkeiten, die in die Hermanova ulice führen, ist dagegen ungefähr ein Drittel vermietet, wogegen zwei Drittel dieser Räumlichkeiten noch unvermietet sind. Die meisten angemeldeten Aussteller sind Inländer, es gibt aber auch Ausländer, unter welchen insbesondere das französische Aussenhandelsamt zu erwähnen ist, welches 15 Ausstellerstände im Ausmasse von fast 500 m² belegt hat.

Es dürften noch einige Angaben über die Finanzierung des Baues von Interesse sein. Der Bau wurde sz. von der Baugenossenschaft für den Aufbau von Handelshäusern, an welcher die bisherige Anstalt der Mustermesse beteiligt ist, unternommen. Das Grundkapital dieser Genossenschaft ist verhältnismässig gering und beträgt Kc 2.000.000.—. Den Beginn des Baues finanzierte die Bank der csl. Legionen. Im Jahre 1927 wurde ein Hypothekar-Darlehen von 36 Millionen Kronen bei der Versicherung-Gesellschaft „Viktoria" zu Berlin (Nebendirektion in Prag) aufgenommen und bisher zu ungefähr ¾ zugezählt. Ferner wurde ein auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1927. (Nr. 109 Slg. d. Ges. u. Verordngn.) vom csl. Staate verbürgtes Darlehen im Betrage von 45 Millionen Kronen bei der Zentralbank der böhmischen Sparkassen aufgenommen und bisher ungefähr bis zu ⅔ zugezählt. Bei der Erteilung der Staatsgarantie stellte jedoch die Regierung als Bedingung, dass die Gemeinde Prag, die bisherige Anstalt der Prager Mustermesse und die vorerwähnte Baugenossenschaft eine Aktien-Gesellschaft mit einem Aktien-Kapitale von Kc 10.000.000.— gründen, wovon die Hauptstadt Prag nom. Kc 2.000.000.— einzahlen muss. In dieser Aktien-Gesellschaft müssen sodann sowohl die bisherige Anstalt der Prager Mustermesse als auch die erwähnte Baugenossenschaft vollkommen aufgehen. Es wurde deshalb beim Ministerium des Innern das Gesuch eingereicht, die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Prager Mustermesse, A. G. in Prag" zu bewilligen. Die Angelegenheit ist so weit vorgeschritten, dass demnächst die Erteilung der Konzessions-Urkunde erfolgen dürfte, so dass vom Neuen Jahre 1929 die Aktien-Gesellschaft ihre Tätigkeit aufnehmen können wird. Um die langwierigen Formalitäten, die mit der Gründung einer Aktien-Gesellschaft stets verbunden sind, nicht die Finanzierung des Baues zu stören, hat die Regierung die Bürgschafts-Urkunde unterzeichnet nachdem die Gründer der Gesellschaft die persönliche Haftung zu ungeteilter Hand übernommen haben, dass die Gründung der Aktien-Gesellschaft tatsächlich erfolgen wird. Im Verwaltungsrate der neuen Aktien-Gesellschaft werden neben den gewählten Vertretern der Aktionäre vier Vertreter der Regierung ihren Sitz haben, die von den Ministern des Handels, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft ernannt sein werden. Ein Vertreter des Finanzministeriums wird ausserdem im Aufsichtsrate der Gesellschaft seinen Sitz haben. — Das Aktien-Kapital wurde bereits zur Gänze bezeichnet, ja sogar mehrfach überzeichnet.

Jubiläums-Messe in Reichenberg vom 17. bis 23. August 1929.

Auf ein Jahrzent mühevoller, aber erfolgreicher Arbeit blickt in diesem Jahre die Reichenberger Messe zurück. Nach ihrem raschen Aufschwung in den ersten beiden Jahren, hatte sie gegen verschiedene Wirtschaftskrisen anzukämpfen und bestätigte erst dann die in die Messe gesetzten Erwartungen, ein wirksames Mittel zur Bekämpfung derartiger Krisen zu sein. Sie baute sich zu einem wichtigen Bindegliede zwischen unserer Industrie und dem In- und Auslandshandel aus und konnte zu wiederholten Malen den Beweis erbringen, dass sie trotz Krisen und Konjunkturschwankungen nicht nur lebensfähig ist, sondern sich auch internationale bestens eingeführt hat.

Die diesjährige Reichenberger Messe kann daher mit Recht ihren 10jährigen Bestand als ein Jubiläum der Arbeit und des rührigen Schaffens feiern. Jedoch ohne prunkhaften Aufwand, kaufmännisch nüchtern, aber in grosser Form wird diese Jubiläumsmesse abgehalten werden. Es steht zu erwarten, dass unsere Industrie, welcher der Gedanke einer Reichenberger Messe entsprungen ist, an dieser Jubiläumsveranstaltung besonders regen Anteil nimmt und dass insbesondere unsere heimischen Exportindustrien Textil, Glas, Porzellan und Gablonzer Bijouterie auf ihr in diesem Jahre durch umfangreiche und zahlreiche Beteiligung ein besonderes Bild ihrer Schaffenskraft aufzeigen.

Insbesondere wird unsere grosse Textilindustrie die Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit ihrer hochqualitativen Erzeugnisse auf der kommenden X. Messe, welche ja als Textilmesse im In- und Auslande bereits einen ganz bedeutenden Ruf erworben hat, in repräsentativer Art vertreten und es werden auch jene Gruppen auf der Jubiläumsmesse wieder anwesend sein, die an der letzten Messe nicht teilgenommen haben.

Mit der Vergrösserung der Textilmesse steht eine weitere Ausdehnung der Textilmaschinen-Messe in engstem Zusammenhange, umsomehr als bereits einige der massgebendsten Textilmaschinenfabrikanten ihre Platzanträge eingebracht haben, was auch den Verhältnissen entsprechend ganz natürlich ist, denn die Textilmesse im Zentrum der csl. Textilindustrie gelegen, wird nicht nur von den massgebendsten Industriellen des Inlandes besucht; auch jene der grossen Textilindustrien Ungarns, Polens, SHS und Oesterreichs sind jährlich auf der Reichenberger Messe und bringen — infolge der allgemeinen und textiltechnischen Hilfsmitteln grösstes Interesse entgegen.

Ebenso wird die seit den letzten Jahren immer bedeutender werdende Technische Messe in ihrer Gesamtheit durch weiteren Ausbau und Angliederung neuer Gruppen an Umfang wesentlich zunehmen. Die neue Gruppe: Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, Holz- und Metallbearbeitung, sowie die weitere ausgebaute Gruppe: Spezialmaschinen für gewerbliche Betriebe werden besonders Interesse finden.

Die Allgemeine Muster-Messe, deren Aufbau von den Vorjahren nicht wesentlich abweicht, wird durch die Jubiläums-Veranstaltung und die hierdurch allgemein grössere Anziehungskraft ebenfalls eine weitere Ausgestaltung in den verschiedenen Sondergruppen erfahren, so in der Reklame- und Bürobedarfsartikel-Messe, der Radio- und Nahrungsmittelmesse, Klavier- und Möbelmesse, Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten etc.

Unserer Industrie wird daher auf dieser Jubiläums-Veranstaltung beste Gelegenheit geboten, von ihrer Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit der in- und ausländischen Kaufmannschaft ein lebendes Bild aufzuzeigen, umsomehr, als eine besonders grosszügige durchgeführte Propaganda — durch die Jubiläums-Messe an und für sich auf breitere Grundlage gestellt — für einen bedeutend grösseren Einkäuferzuzug werben und das allgemeine Interesse für diese Veranstaltung wesentlich heben wird. Deshalb wird sich auch die Beteiligung für jeden Fabrikanten und Erzeuger zweckmässig und erfolgversprechend gestalten.

Auch die Stadt Reichenberg wird Vorsorge treffen, der Jubiläums-Messe angepasste Veranstaltungen durchzuführen, um hierdurch den Besuch Reichenbergs zu beleben und durch äusserliche Aufmache der Stadt ein feierliches Festgepräge zu verleihen.

Russlands Erfolge auf der Königsberger Ostmesse.

In einer Sonderausgabe der von der Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Deutschland herausgegebenen Halbmonatsschrift „Die Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken" wird u. a. über das Ergebnis der Teilnahme der Sowjet-Union an deutschen Messen im Jahre 1928 berichtet. Darin heisst es über die Messe-Erfolge der Sowjet-Union in Königsberg:

„Das Anwachsen der Umsätze der Handelsvertretung in Königsberg, wie wir es von einer Messe zur anderen beobachten können, zeigt dass die Teilnahme der UdSSR an der Königsberger Messe ein wichtiger Faktor zur Erweiterung unserer Handelbeziehungen mit Ostpreussen ist".

Auf Grund der in Königsberg erzielten Erfolge hat sich die Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Deutschland für die Königsberger Jahresmesse von 1929 grössere Ausstellungsräume als in den vergangenen Jahren reservieren lassen.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

1. Firma in New York, die sich ausschliesslich mit dem Holzhandel befasst (Hart- und exotisches Holz in Blöcken, Brettern, Furnieren usw.) sucht Abnehmer für exotisches Holz und reflektiert auf den Import von Hartholz aus Polen.

2. Zentraleinkaufsbüro für mehrere grössere Warenhäuser, wünscht mit polnischen Fabrikanten von Hutstumpen, Seidenwaren, Stoffen für Damenkleidung und feinen Geweben in Verbindung zu treten.

3. Fabrik in Chicago, die mechanische Geräte herstellen, und zwar Rotationsfeilen, Bohrer usw., überträgt ausschliessliche Vertretung polnischer Firma aus der Eisenbranche.

4. Fabrik, die Maschinen zum Nivellieren, sowie zum Ausgraben von Gräben herstellt, will mit polnischer Firma in Verbindung treten.

5. Importagent in New York interessiert sich für den ständigen Einkauf von grossen Mengen von Kleiderreisbürsten.

6. Europäische-Amerikanische Expositur einer Fabrik, die Plättmaschinen herstellt, wünscht mit interessierten europäischen Firmen in Verbindung zu treten.

Nähere Informationen erteilt Poznański Miejski Urząd Targu, Poznań, ul. Głogowska 42.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag „Hermes" Sp. z ogr. odp., Katowice. Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice